

147.

B e r i c h t

der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 13, den Entwurf eines Gesetzes,
das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der
Kollatur über kirchliche Aemter betreffend.

Eingegangen am 7. März 1898.

(Dekret Nr. 13, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Bericht Nr. 19, Berichte der I. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 11 S. 91 flg.)

Durch das zunächst bei der ersten Kammer eingegangene Allerhöchste Dekret vom 9. November 1897 Nr. 13 ist der Ständeversammlung der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt worden, worin die Genehmigung zu einem von der sechsten ordentlichen Landes-synode vom Jahre 1896 angenommenen, jedoch noch nicht publizirten Kirchengesetze, in- soweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, ausgesprochen werden soll.

Die erste Deputation der ersten Kammer hat in ihrem unter dem 10. Dezember 1897 darüber erstatteten schriftlichen Berichte die Annahme dieses Gesetzesentwurfs empfohlen.

Daraufhin hat die erste Kammer in ihrer ersten öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1897 die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs gegen 7 Stimmen ausgesprochen.

Bericht der I. Kammer Nr. 19, Mittheilungen über die Verhandlungen der I. Kammer des Landtags vom 21. Dezember 1897 S. 91 flg.

Das vorliegende Kirchengesetz will 1. die bereits geltenden Vorschriften über die Ausübung des Kirchenpatronats und die Kollatur über kirchliche Aemter sammeln und zeitgemäß gestalten und 2. einige weitere Einschränkungen, soweit sie zur Abwendung von Schäden und schwerem Aergerniß für die Kirche als erforderlich erachtet worden sind, festsetzen, da nach neueren Erfahrungen die Bestimmungen des zeitlichen Rechtes zur genügenden Wahrung der Interessen der Landeskirche nicht auszureichen scheinen. Es sind dabei zwar die bestehenden Rechtsgrundsätze sowohl über den Bestand und den Inhalt, als auch über den Erwerb und den Verlust des Patronatrechts im allgemeinen unberührt geblieben, jedoch für die Ausübung dieses Rechtes feste Normen durch Aufstellung bestimmter Erfordernisse beziehentlich Ausschließungsgründe vom Standpunkte des kirchlichen Interesses aus festgesetzt worden. Namentlich soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf verhütet werden, daß das Patronatrecht von Personen ausgeübt wird, die hierzu innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche nicht allenthalben geeignet sind. Der ständischen Zustimmung aber bedarf das vorgelegte Kirchengesetz, weil es ein unter den Schutz des § 31 der Verfassungsurkunde gestelltes Recht betrifft.

In §§ 1 bis 3 dieses Kirchengesetzes werden die Voraussetzungen festgesetzt, die den Inhaber des Patronats von der Ausübung seines Rechtes ausschließen, während §§ 4 bis 7 die Zulassung der Vertretung des Patrons durch gesetzliche Vertreter oder Beauftragte regeln. § 8 enthält Bestimmungen über den Genuß der Ehrenrechte des Patrons,